

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Enred Trading GmbH / Home Interiors Vienna - Design Vertrag
Innenarchitekturvertrag („Vertrag“)**

1. Definitionen:

Designer: Enred Trading GmbH, mit Sitz in Franz-Josefs-Kai 41 /1, 1010 Wien (im Folgenden „Designer“ oder „Auftraggeber“ genannt)
Kunde: [Name des Kunden], wohnhaft in [Adresse] (im Folgenden „Kunde“ genannt)

2. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch.

3. Geltungsbereich

3.1 Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestandteil des jeweiligen Kauf- oder Werkvertrages sind und er diese zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat.
3.2 Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Enred Trading GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende, andere oder abweichende Geschäftsbedingungen erkennt Enred Trading GmbH nicht an, es sei denn, Enred Trading GmbH hätte ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Die Vertragserfüllung durch Enred Trading GmbH gilt nicht als Zustimmung zu von unseren Geschäftsbedingungen abweichenden Vertragsbedingungen.
3.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte (z.B. Zusatzaufträge) mit dem Auftraggeber/Designer.

4. Leistungsumfang

4.1 Der Auftraggeber / Designer verpflichtet sich, Innenarchitekturleistungen zu erbringen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- a) Entwicklung eines Designkonzepts
- b) 3D-Visualisierung (inkl. zwei Änderungen pro Raum)
- c) Produktsuche und -beschaffung
- d) Auswahl von Möbeln und Accessoires
- e) Grundriss- und Layoutplanung
- f) Baustellenbegehung und künstlerische Begleitung des Projektes (nach Vereinbarung)

4.2 Zusätzliche Leistungen müssen schriftlich vereinbart werden und können zusätzliche Kosten verursachen.

5. Vertragschluss, Formvorschriften

5.1 Die Annahme eines Vertragsangebotes des Auftraggebers bedarf der Auftragsbestätigung. Dies gilt auch für Zusatzaufträge.
5.2 Der Kunde ist an sein an uns gestelltes Angebot eine angemessene, mindestens jedoch 7-tägige Frist ab Zugang des Angebotes gebunden.
5.3 An unser Angebot sind wir 5 Tage ab Ausstellungsdatum gebunden. Darüber hinaus sind unsere Angebote freibleibend.
5.4 Über Waren, die nicht in der Auftragsbestätigung enthalten sind, kommt kein Kauf- oder Werkvertrag zustande.
5.5 Nebenabreden zu einem Kaufvertrag sowie Zusatz- oder Erweiterungsaufträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.
5.6 An uns gerichtete Erklärungen, Anzeigen usw. - ausgenommen Mängelanzeigen - bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, also auch der Originalunterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur.
5.7 Die Vereinbarung einer Lieferung und Montage durch uns bedarf einer gesonderten ausdrücklichen Vereinbarung.
5.8 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass eine Werkbestellung eine individuelle Bestellung ist, die oftmals eine Anfertigung der Ware voraussetzt, sodass eine Stornierung der Bestellung nach Auftragsbestätigung nicht mehr möglich ist.

6. Kostenschätzungen, Kostenvoranschlag, Zusatzaufträge

6.1 Alle vor Vertragsabschluss abgegebenen Kostenschätzungen oder Angebote sind unverbindlich und dienen lediglich der allgemeinen Orientierung. Die endgültigen Kosten können sich ändern, insbesondere aufgrund von: a) Finalen Designentscheidungen des Kunden b) Marktschwankungen, c) Versandkosten, Importzöllen oder Preisänderungen Dritter.
6.2 Kostenvoranschläge werden nach bestem Wissen erstellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Gewähr übernommen. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen von mehr als 10 % ergeben, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen. Ausgenommen hiervon sind unvermeidbare Kostenüberschreitungen bis zu 10 %, diesfalls ist eine gesonderte Mitteilung nicht

erforderlich und können diese Mehrkosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden.

6.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, können Änderungen der Bestellung oder zusätzliche Bestellungen zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

6.4 Kostenvoranschläge sind kostenpflichtig. Ein für den Kostenvoranschlag gezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn aufgrund des Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt wird.

7. Preise/Preisangaben/Wertbeständigkeit

7.1 Mangels abweichender ausdrücklicher Vereinbarung sind wir berechtigt, die von uns zu erbringenden Leistungen nach tatsächlichem Aufwand und den uns dadurch entstandenen Kosten abzurechnen.

7.2 Wir sind ausdrücklich zur Teilabrechnung berechtigt, soweit die Leistungen in Teilen erbracht werden.

7.3 Unsere Verkaufspreise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

7.4 Die Ware wird auf Kosten des Käufers geliefert, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

7.5 Die Kosten für Versand, Lieferung, Montage oder Aufstellung sind darin nicht enthalten und bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

7.6 Alle Preisangaben beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer. Für Druckfehler und Fehlerfreiheit sowie Genauigkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen.

8. Wertsicherungsklausel

8.1 Die Wertbeständigkeit der Forderung samt Nebenforderungen wird ausdrücklich vereinbart. Die Berechnung erfolgt anhand des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex.

8.2 Für diesen Vertrag dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl als Bezugsgröße. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 3% bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Die sich so ergebenden Beträge sind auf eine Dezimalstelle kaufmännisch zu runden.

8.3 Sofern es sich um ein Verbrauchergeschäft handelt, werden jedenfalls während der ersten zwei Monate ab Vertragsabschluss keine Preisveränderungen - es sei denn, diese wurden im Einzelnen ausdrücklich ausgehandelt - in Rechnung gestellt.

9. Zahlungsbedingungen (Fälligkeit, Teilzahlung, Skonto)

9.1 Als Anzahlung auf den Kaufpreis sind bei Zustandekommen des Vertrages 50% des vereinbarten Kaufpreises zu bezahlen. Weitere 50% des Kaufpreises sind bis spätestens zum vereinbarten Liefer- bzw. Montagetermin zu bezahlen falls nicht gesondert vereinbart. Diese Vereinbarung gilt ausdrücklich und insbesondere auch dann, wenn Enred Trading GmbH zum vereinbarten Termin lieferbereit ist, aber durch Umstände, die auf Seiten des Kunden liegen, nicht liefern bzw. montieren kann.

9.2 Rechnungen sind nach Erhalt binnen 5 Tagen zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug wird eine Verzugsgebühr von 4% pro Monat fällig.

9.3 Die Inanspruchnahme von etwaigen, im Vertrag separat zu vereinbarenden Skonti setzt voraus, dass auch alle früheren fälligen Rechnungen beglichen sind.

9.4 Eingehende Zahlungen werden auf die jeweils älteste Forderung angerechnet.

9.5 Zusätzliche Kosten: Kosten für Leistungen Dritter (z. B. Möbelmontage, Elektroinstallationen, Tischlerarbeiten, Liefergebühren und sonstige Umsetzungsleistungen) werden im Laufe des Projekts separat berechnet. Diese sind nicht im ursprünglichen Projektbudget enthalten und werden dem Kunden transparent mitgeteilt, sobald sie anfallen.

10. Liefertermine und Fristen

10.1 Wir sind zur Leistungsausführung erst verpflichtet, wenn der Kunde alle zur Ausführung erforderlichen Verpflichtungen erfüllt hat. Zu diesen Obliegenheiten gehören insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten, Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen.

11. Terminverlust

11.1 Hat der Kunde seine Zahlungsverpflichtung in Teilbeträgen zu leisten, gilt als vereinbart, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung auch nur einer Rate sämtliche noch ausständige Teilzahlungen ohne weitere Nachfristsetzung sofort fällig werden.

12. Verzugszinsen

12.1 Bei Kreditgeschäften belaufen sich die Verzugszinsen auf den für die vertragsgemäße Zahlung vereinbarten Zinssatz zuzüglich 5 % Punkte p.a.

12.2 Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Käufers/Werkbestellers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz jährlich zu verrechnen; hierdurch werden Ansprüche auf Ersatz nachgewiesener höherer Zinsen nicht beeinträchtigt.

13. Aufrechnung

13.1 Der Vertragspartner verzichtet auf die Möglichkeit der Aufrechnung. Dies gilt jedoch nicht für den Fall unserer Zahlungsunfähigkeit sowie für Gegenforderung, die im rechtlichen Zusammenhang mit unserer Forderung stehen, gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt sind.

14. Mahn- und Inkassokosten

14.1 Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Vertragspartner gemäß § 458 UGB verschuldensunabhängig verpflichtet, als Entschädigung für unsererseits entstandene Betreibungskosten einen Pauschalbetrag von 40 EUR zu entrichten. Im Falle der Beziehung eines Inkassobüros verpflichtet sich der Vertragspartner darüber hinaus, die uns dadurch entstehenden Kosten, soweit diese nicht die Höchstsätze der Inkassobüros gebührenden Vergütungen laut Verordnung des BMWA überschreiten, zu ersetzen.

15. Nickerfüllung/Liefer- und Leistungsverzug/Aufrechnung

15.1 Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, entweder die Ware bei uns einzulagern, wofür wir eine Lagergebühr von EUR 16,-/m³ pro angefangenem Kalendermonat im Vorhinein in Rechnung stellen und gleichzeitig auf Vertragserfüllung bestehen, oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten.

15.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen.

15.3 Kommt der Kunde der Zahlungsaufforderung gemäß Punkt 10.2 trotz Setzung einer Nachfrist von 8 Tagen nicht nach, sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, die in unserem Eigentum stehende Ware zurückzunehmen, ohne dass dies einen Rücktritt vom Vertrag bedeutet, oder vom Vertrag ganz oder teilweise unter Wahrung unserer Rechte, insbesondere auf Schadenersatz wegen Nickerfüllung, zurückzutreten.

15.4 Im Falle eines unberechtigten Rücktritts des Kunden werden alle bis dahin erbrachten Leistungen von uns in Rechnung gestellt.

15.5 Der Kunde verzichtet auf die Möglichkeit der Aufrechnung. Dies gilt jedoch nicht gegenüber Verbrauchern für den Fall unserer Zahlungsunfähigkeit sowie für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit unserer Forderung stehen, gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt sind. In diesen Fällen besteht für Verbraucher die Möglichkeit zur Aufrechnung.

16. Produkte & Dienstleistungen von Drittanbietern

16.1 Der Designer kann Produkte und Dienstleistungen von Drittanbietern (z. B. Möbelhersteller, Leuchtenlieferanten) empfehlen oder beschaffen. Der Designer haftet nicht für:

- a) Lieferverzögerungen
- b) Beschädigte oder fehlerhafte Waren
- c) Garantieansprüche oder Produktausfälle

16.2 Der Designer unterstützt den Kunden im angemessenen Rahmen bei der Kommunikation mit Drittanbietern.

17. Eigentumsvorbehalt

17.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Verbindlichkeiten des Kunden aus dem Kaufvertrag unser Eigentum. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn sie uns rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens bzw. der Firma und der genauen Geschäftsanschrift des Käufers angezeigt wird und wir der Veräußerung zustimmen. Im Falle unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung als an uns abgetreten und wir sind jederzeit berechtigt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen. Bei mehreren Forderungen unsererseits werden Zahlungen des Schuldners zunächst auf diejenigen unserer Forderungen angerechnet, die nicht (mehr) durch Eigentumsvorbehalt oder sonstige Sicherungsrechte gesichert sind.

17.2 Für den Fall des auch nur teilweisen Zahlungsverzuges erklärt sich der Kunde schon jetzt damit einverstanden, dass wir die Ware jederzeit auf seine Kosten abholen können.

17.3 Im Verzugsfall sind wir berechtigt, unsere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. Es wird vereinbart, dass in der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes kein Rücktritt vom Vertrag liegt, es sei denn, wir erklären ausdrücklich den Rücktritt vom Vertrag.

18. Einseitige Leistungsänderungen

18.1 Sachlich gerechtfertigte und geringfügige Änderungen, die den Preis nicht berühren, können von uns vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für angemessene Lieferzeitüberschreitungen. Wir werden, sobald die tatsächliche Fristüberschreitung absehbar ist, spätestens jedoch eine Woche vor dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin, mitteilen, wie lange die Verzögerung voraussichtlich dauern wird.

19. Transport- Gefahrtragung, Verpackung

19.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, handelt es sich bei den von uns verkauften Waren um unbestellte Waren. Der Transport erfolgt daher auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

19.2 Wird die Ware aufgrund ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung an den Kunden versandt, so ist der Kunde in diesem Fall damit einverstanden, dass die Versandart, der Versandweg und insbesondere das beauftragte Unternehmen von uns unter Berücksichtigung von Zweckmäßigkeit und Kosten bestimmt werden.

19.3 Express- und sonstige Zuschlüsse werden gesondert berechnet. Eine Transportversicherung wird nur im Auftrag und auf Rechnung des Kunden abgeschlossen.

19.4 Die Ware wird branchenüblich verpackt; die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis verrechnet. Verpackungsmaterial wird nur zurückgenommen oder vergütet, soweit dies schriftlich vereinbart ist.

20. Schadenersatz, Gewährleistung

20.1 Schadenersatzansprüche sind bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden oder Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Sachen, es sei denn, dies wurde im Einzelfall vereinbart. Dieser Ausschluss gilt auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruchs geltend gemacht wird.

20.2 Enred Trading GmbH leistet Gewähr für eine handelsübliche Beschaffenheit der Ware; für besondere Eigenschaften haftet Enred Trading GmbH nur, wenn diese schriftlich zugesichert sind.

20.3 Für produktions- und materialbedingte Farb- und Oberflächenabweichungen (z.B. Holzoberfläche, Astlöcher etc.) sowie bestimmte Geruchseigenschaften (zB lackierter Oberflächen) wird keine Gewähr übernommen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass unsere maßgefertigten Möbel aus hochwertigen Materialien wie Leder und Holz gefertigt und nach Kundenwunsch lackiert werden, sodass es insb. bei lackierten Produkten zu Eigengerüchen kommen kann, wofür keine Gewähr übernommen wird.

20.4 Die Abtretung von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen ist nicht zulässig.

21. EDV-Daten

21.1 Der Kunde ist damit einverstanden, dass die von ihm bekannt gegebenen personenbezogenen Daten von uns automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.

21.2. Der Kunde ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Anschrift bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseits vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

21.3 Der Kunde kann jederzeit die Löschung seiner personenbezogenen Daten verlangen.

22. Schutz von Plänen und Unterlagen/Geheimhaltung

22.1 Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und dergleichen bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwertung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung, auch auszugsweise, bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

22.2 Sämtliche vorgenannten Unterlagen können von uns jederzeit zurückverlangt werden und sind uns in jedem Fall unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

22.3 Der Kunde ist im Übrigen verpflichtet, das ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangene Wissen Dritten gegenüber geheim zu halten.

22.4 Planungen und Vorarbeiten sind auch dann zu vergüten, wenn es letztlich nicht zu einem Auftrag kommt. Ein hierfür gezahlt Entgelt wird gutgeschrieben, wenn aufgrund dieser Vorarbeiten ein Auftrag erteilt wird.

23 Gerichtsstand, anwendbares Recht

23.1 Auf diesen Vertrag ist österreichisches materielles Recht anzuwenden, die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen

23.2 Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. Wir haben jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.

23.3 Für alle gegen einen Verbraucher, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, wegen Streitigkeiten aus diesem Vertrag erhobenen Klagen ist eines jener Gerichte zuständig, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat. Für Verbraucher, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keinen Wohnsitz in Österreich haben, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

23.4 Für Kunden, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keinen Wohnsitz in Österreich haben, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.